



Grundstücksnutzungsvertrag – zurück an WOBCOM GmbH

des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. des Erbbauberechtigten/der Erbbauberechtigten

Frau Herr Firma

Name, Vorname

mit dem Netzeigentümer **Stadtwerke Wolfsburg AG, Heßlinger Str. 1-5, 38440 Wolfsburg**

Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der Erbbauberechtigte/die Erbbauberechtigte ist damit einverstanden, dass der Netzeigentümer Stadtwerke Wolfsburg AG auf seinem/i ihrem Grundstück

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

**Erklärung des/der
Eigentümers/der
Eigentümerin bzw.
Erbbauberechtigten/der
Erbbauberechtigten
Vertragstext**

im Erdreich Glasfaserkabel verlegt, betreibt, die Glasfaserkabel dort dauernd belässt, unterhält und auswechselt/ausbessert sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Wenn infolge dieser Vorrichtungen das Grundstück und/oder die darauf befindlichen Gebäude beschädigt werden, ist der Netzeigentümer verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und/oder der Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Die vom Netzeigentümer errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder - soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, es sei denn, es sind gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich. Der Netzeigentümer ist im Rahmen der Zumutbarkeit ferner verpflichtet und berechtigt, die von ihm errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich nach der Kündigung zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/in bzw. des/der Erbbauberechtigten

Anschrift des/der Grundstückseigentümers(in), des/der Erbbauberechtigten oder des/der Verwalters(in), falls abweichend

Verwalter/Verwalterin

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Infrastrukturanschluss

Ich wünsche ausschließlich die Vorbereitung des Glasfaseranschlusses, bestehend aus Planungsleistung, Tiefbau, Leerrohr sowie Hauseinführung ohne Netzabschluss.

Die Verlegung erfolgt unter Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit. **Mir ist bekannt, dass beim nachträglichen Einblasen der Glasfaser zusätzliche Kosten entstehen.**



Gegenerklärung des Netzeigentümers – zum Verbleib beim Eigentümer

Stadtwerke Wolfsburg AG, Heßlinger Str. 1-5, 38440 Wolfsburg

gegenüber dem Eigentümer/der Eigentümerin bzw. des/der Erbbauberechtigten

Name, Vorname

Anschrift des/der Grundstückeigentümers(in) oder des/der Verwalters(in), falls abweichend

Verwalter/Verwalterin

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Der Netzeigentümer verpflichtet sich unbeschadet bestehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche, das Grundstück

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

**Erklärung des
Netzeigentümers
Vertragstext**

und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und /oder in den darauf befindlichen Gebäuden, infolge der Inanspruchnahme durch den Netzeigentümer beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzeigentümer wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzeigentümer wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzeigentümer die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Die Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Stadtwerke Wolfsburg AG
Heßlinger Str. 1-5, 38440 Wolfsburg

Ort, Datum Wolfsburg, 09.12.2016

Bevollmächtigte

 i. A. 

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

Ich wünsche ausschließlich die Vorbereitung des Glasfaseranschlusses, bestehend aus Planungsleistung, Tiefbau, Leerrohr sowie Hauseinführung ohne Netzabschluss.

Die Verlegung erfolgt unter Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit. **Mir ist bekannt, dass beim nachträglichen Einblasen der Glasfaser zusätzliche Kosten entstehen.**